

bei der Discussion unter Katholiken trotz des Syllabus und des vaticanischen Concils (s. d. Art.) schafft folglich ein überaus starkes, ja bei der Dogmatik des kirchlichen Lehramtes entscheidendes Präjudiz gegen die unhaltbare Annahme, als ob auch der übrige Inhalt der Bulle dogmatisirt, ja überhaupt auch nur definirbar sei (vgl. W. Martens 2 ff.; viel zu streng urtheilt dagegen Mazzella S. J., *De religione et ecclesia*, 5. ed., Romae 1896, 454). Die Gegner mühen sich in der durchsichtigen Doppelabsicht, die päpstliche Zehbarkeit in Glaubenssachen sowie die Staatsgefährlichkeit des „vaticanischen Katholicismus“ zugleich darzuthun, vergeblich mit dem Nachweis ab, daß es „seit den Zulidogmen des Jahres 1870 zur Glaubenssubstanz der vaticanisch-gläubigen Katholiken gehört, daß der Papst berechtigt ist, die weltlichen Fürsten abzuweisen und ihre Unterthanen vom Treueide zu entbinden“ (Berchtold [i. u.] 87). Zu dem Ende weist man auf die angebliche Unmöglichkeit hin, die päpstliche Unkürbarkeit auf das sog. definitivum arresti allein zu beschränken, da ja die lange Motivirung ebenfalls mit lehrhaften Ausführungen und Bibelwörtern durchwirkt sei. Allein „nicht alles, was in einer päpstlichen Bulle gesagt wird, ist Glaubenssatz, sondern gerade wie auch bei den Concils-Entscheidungen nur das, was wirklich definirt werden soll. Die Begründung, die Erläuterung des zu definirenden Satzes kann mangelhaft, zum Theil irrig sein, und doch ist der Hauptsatz als Dogma anzunehmen. . . Der Definitionssatz der Bulle *Unam sanctam* ist aber im Schlusssatz klar ausgesprochen . . . und nur die Verbindung von zwei anderen Fundamentaltatsachen: Außer der Kirche kein Heil“ und: „Der Papst ist nach Einsetzung Christi oberster Hirt der Kirche“ (Gutberlet, *Apologetik* III, Münster 1894, 210 f.). In der That liegt aus der einfachen Wortlaut die Bulle [*Unam sanctam*] als vorherrschend rätsonnirend und bestimmend, nicht aber als definierend; letzteres kann offenbar nur von dem Schlusssatz Porro etc. gesagt werden, und auch nur dieser kann dogmatisches Ansehen für sich beanspruchen“ (Hefele, *Konkordien* VI, 349 f.). Selbst diejenigen Theologen, welche mit Palmieri (*De Romano Pontifice*, Romae 1877, 473 sqq.) den Schlusssatz in der Schwerttheorie als dessen logischem Ausdruck in einen syllogistischen Zusammenhang setzen, läugnen entschieden, quod ibi definitio habet, habetur praeter hanc conclusionem; quod hanc enim tantum Romanus Pontifex esse significat, se supremi doctoris munere fung. im Sachverhalt so klar, daß er auch den Protestanten nicht entgehen konnte (vgl. E. Laviasso u. A. Rambaud, *Hist. générale du IV^e siècle* 3. jour III, Paris 1894, 32). Dazu kommt, daß auch schon die Zeitgenossen Bonifatius' VIII. so urtheilten (s. die Glosse des Johannes Moyses p. c. 1 Extr. co. 1, 8: Intentio hujus decretalis est, inducere rationes, exempla et

auctoritates, subesse Summo Pontifici esse de necessitate salutis; vgl. Natal. Alex. *Hist. eccles.* XVI, Bingii 1789, 349). Die befremdliche Einrede, daß diese Beschränkung des Definitionsbereiches „ein reiner Anachronismus wäre, da es ja am Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts keinem vernünftigen Menschen, am wenigsten dem König Philipp von Frankreich, in den Sinn kam, die Obergewalt des Papstes in geistlichen Dingen in Abrede zu stellen“ (Berchtold 53), widerlegt sich aus der Bulle selbst (*Si ergo Graeci sive alii se dicant Petro ejusque successoribus non esse commissos, fateantur necesse est, se de ovibus Christi non esse; Denzinger n. 1787*). Und in gewissem Sinne gehörte Philipp der Schöne selber, als Vorläufer der späteren Gallicaner, sammt seinen berücktigten Räten Peter Flotte und Wilhelm Nogaret zu den verkappten und praktischen Lügnern des römischen Primates; denn „ein mit allen Mitteln nach unumschränkter Gewalt strebender und lediglich auf sein Interesse bedachter Fürst“ (W. Möller, *Kirchengeschichte* II, 2. Aufl., Freiburg 1893, 281), entspricht er „völlig dem Typus, den Machiavelli später in seinem Fürsten gezeichnet“ (*Realencyklopädie für protestant. Theologie* III, 3. Aufl., Leipzig 1897, 296). Auf Grund aller dieser Thatfachen darf Hinschius (im „Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart“ I, 1, herausgeg. von Marquardsen, Freiburg 1883, 216) kühn behaupten: „Die katholische Kirche hat jedenfalls bis zum Erlaß des Syllabus im J. 1864 niemals das Verhältniß zwischen Staat und Kirche zum Gegenstande einer directen dogmatischen Festsetzung gemacht.“ Aber nicht einmal der Syllabus (s. d. Art.) hat eine principielle Festsetzung dieses Verhältnisses beabsichtigt, am allerwenigsten im Sinne einer dogmatischen Definition; denn sofern der hier einschlägige Satz: *Ecclesia . . . non habet potestatem ullam temporalem directam vel indirectam* (Denzinger n. 1572), „nur von einer potestas temporalis, nicht von einer potestas spiritualis in temporalia redet, folgt aus demselben nichts für die Auffassung des Verhältnisses von Kirche und Staat“ (H. Vämmer, *Institutionen des kathol. Kirchenrechts*, 2. Aufl., Freiburg 1892, 419, Anm. 1). — Noch viel unglücklicher ist der Versuch ausgefallen, im Definitionssatz Porro etc. selbst die politische Obergewalt des Papstes ausgesprochen zu finden. Unter der unbeweisbaren Voraussetzung, daß 1 Petr. 2, 13 (*Subjecti estote omni humanae creaturae* [χρῆται = Obrigkeit]) dem dogmatischen Schlusssatz zu Grunde liege, hat man auch das *omni humanae creaturae* der Bulle mit „jede menschliche Obrigkeit“ überetzt (J. Reinfens, *Revolution und Kirche*, Bonn 1876, 19 ff.; Berchtold 77 ff.). Allein abgesehen davon, daß man ebenso gut auf Marc. 16, 15 (*omni creaturae*, πάσα χρεία = allen Menschen) als Vorbild zurückgreifen könnte, läßt sich unwiderleglich